

Verwaltungsvereinbarung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen juristischen Grundausbildung an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz in Olten

I. Grundlage

§ 1. Konzept für die juristische Grundausbildung

Diese Verwaltungsvereinbarung basiert auf dem Konzept für die juristische Grundausbildung an der Fachhochschule vom 23. August 2004.

II. Zweck

§ 2. Zweck im Allgemeinen

Die Träger dieser Verwaltungsvereinbarung vermitteln eine juristische Grundausbildung an interessierte Personen aus den Verwaltungen und Gerichten sowie an Private vorab aus den Trägerkantonen. Die gemeinsame Ausbildung soll professionell und umfassend geführt und mit einem Ausweis (Zertifikat oder Diplom) abgeschlossen werden. Die Ausbildung wird von der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz in Olten (nachfolgend: FHSO) durchgeführt.

§ 3. Leistungsauftrag

Zwischen den Trägerkantonen und der FHSO wird ein Leistungsauftrag geschlossen. Dieser regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern. Er umfasst namentlich Bestimmungen über Auftrag, Aufgaben, Finanzen und Ausbildung.

III. Organisation

§ 4. Grundsatz

Die juristische Grundausbildung steht unter der Trägerschaft der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn. Die vertraglichen Regelungen unter den Kantonen werden mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Die Trägerkantone bilden einen Lenkungsausschuss. Dieser schliesst den Leistungsauftrag mit der FHSO ab. Die FHSO erlässt ein Reglement über die juristische Grundausbildung, welches vom Lenkungsausschuss genehmigt werden muss.

§ 5. Lenkungsausschuss

1. Zusammensetzung, Ernennung und Stimmrecht

Der Lenkungsausschuss besteht aus je einer Vertretung der Trägerkantone. Die Trägerkantone ernennen selbständig ihre Vertretung. Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Jeder Trägerkanton hat eine Stimme. Der Lenkungsausschuss kann weitere Personen beiziehen, insbesondere zur Protokollführung. Die beigezogenen Personen haben kein Stimmrecht.

2. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Lenkungsausschuss konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Der Kanton Solothurn stellt die erste präsidierende Person.

3. Aufgaben

Der Lenkungsausschuss wird ermächtigt, sämtliche Massnahmen zu treffen, die nicht durch diese Verwaltungsvereinbarung abschliessend geregelt oder einem anderen Organ übertragen worden sind. Namentlich hat der Lenkungsausschuss folgende, nicht übertragbaren Aufgaben:

- a) Gewährleistung der juristischen Grundausbildung im Rahmen des Konzeptes.
- b) Abschluss und Änderung der notwendigen Verträge, insbesondere des Leistungsauftrages mit der FHSO, namens der Kantone.
- c) Anpassung des dieser Verwaltungsvereinbarung zugrunde liegenden Konzeptes.
- d) Genehmigung des Reglements über die juristische Grundausbildung der FHSO.
- e) Beschluss über die Durchführung eines Moduls, auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder über die Mehrfachführung eines Moduls aus wichtigen Gründen.
- f) Genehmigung der Studiengebühr.

4. Beschlussfassung

Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse und wählt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Personen. Er ist beschlussfähig, wenn die Vertretungen aller Trägerkantone anwesend sind. Die präsidierende Person hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

IV. Finanzen

§ 6. Grundsatz

Die juristische Grundausbildung soll selbsttragend sein. Die Berechnung der Kosten pro Modul für einen Teilnehmer erfolgt auf der Basis von 20 Teilnehmern.

§ 7. Studiengebühr

Die Studiengebühr wird durch die FHSO aufgrund der Bestimmungen in § 6 hievore festgelegt und bedarf der Genehmigung durch den Lenkungsausschuss. Sie wird den Teilnehmenden von der FHSO direkt in Rechnung gestellt.

§ 8. Allgemeiner Verteilschlüssel

Wird ein Modul von weniger bzw. von mehr als 20 Teilnehmenden besucht, so geht die Differenz der Kosten zulasten bzw. zugunsten der Trägerkantone. Die Nachbelastung oder die Gutschrift erfolgt zu gleichen Teilen. Die Differenz wird den Trägerkantonen von der FHSO in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

V. Beitritt, Änderung und Kündigung

§ 9. Beitritt

Der Beitritt anderer Kantone zur Verwaltungsvereinbarung bedarf der Zustimmung aller Trägerkantone. Der Beitritt kann jederzeit mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Semesters erfolgen.

§ 10. Änderung

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung aller Trägerkantone.

§ 11. Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf das Ende jedes Semesters durch schriftliche Erklärung an den Lenkungsausschuss gekündigt werden. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung gilt unter den verbleibenden Trägerkantonen weiter. Kündigt der zweitletzte Trägerkanton, so erlischt die Verwaltungsvereinbarung nach Ablauf der (in Satz 1 hievor) festgelegten Frist auf den gewählten Kündigungstermin hin.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 12. Meinungsdivergenzen der Trägerkantone

Meinungsverschiedenheiten unter den Trägerkantonen sollen gütlich beigelegt werden.

§ 13. Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Recht des Kantons Solothurn.¹

VII. Schlussbestimmungen

§ 14. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt sobald sie durch die drei Trägerkantone unterzeichnet worden ist mit Wirkung per 1. Juli 2005 (Beginn Durchführung der ersten Module in der 2. Hälfte des Jahres 2005). Die Unterzeichnung erfolgt durch die massgeblichen Behörden in den jeweiligen Kantonen.

Tritt ein Kanton durch Kündigung aus der Vereinbarung aus (§ 11), gilt die Vereinbarung unter den verbleibenden Trägerkantonen weiter. Kündigt der zweitletzte Trägerkanton, so erlischt die Verwaltungsvereinbarung nach Ablauf der (in Satz 1 von § 11) festgelegten Frist auf den gewählten Kündigungstermin hin.

Für den Kanton Basel-Landschaft

.....,

Wolfgang Meier

¹ Insbesondere BGS 415.211

(Ort)

(Datum)

Für den Kanton Basel-Stadt

....., Christian Heim
(Ort) (Datum)

Für den Kanton Solothurn

....., Franz Fürst
(Ort) (Datum)